

Waisenhausplatz 32
3001 Bern
+41 31 638 78 78
www.police.be.ch

Unsere Referenz 2023.SIDKAPO.823

Magazin Republik
Herrn Basil Schöni
Sihlhallenstrasse 1
8004 Zürich

Bern, 11. August 2023

Ihre Anfrage vom 19. Juli 2023 betreffend Herausgabe von Dienstbefehlen

Sehr geehrter Herr Schöni

Ich beziehe mich auf Ihre titelvermerkte Anfrage, welche bei der Kantonspolizei Bern am 24. Juli eingegangen ist und in welcher Sie basierend auf das Informationsgesetz um Einsicht in die Dienstbefehle «Diensthunde» und «Zwangsmittel» sowie um Herausgabe eines Screenshots über eine Auflistung sämtlicher Dienstbefehle ersuchen.

Nachfolgend geben wir Ihnen auszugsweise die Inhalte des DBF 20012 (Diensthunde) sowie DBF 20009 (Zwangsmittel) bekannt.

Einige organisatorische Regelungen betreffen Sondereinheiten der Kantonspolizei Bern. Ein Bekanntwerden dieser Regelungen würde eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nichtherausgabe dieser Stellen.

Dienstbefehl

DBF20012

1. Januar 2020

Diensthunde

1 Rechtsgrundlagen

- Art. 5f., 132, 136, 153 und Art. 177ff. des Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 47 ff. des Personalgesetzes des Kantons Bern vom 01. September 2014 (PG; BSG 153.01)
- Art. 56 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
- DBF20009 Zwangsmittel

2 Zweck

Der Dienstbefehl regelt die Aufgaben des Fachbereichs Diensthunde, dessen Organisation, die Grundsätze des Einsatzes der Hundeteams, die Rekrutierung, die Anschaffung und die Ausbildung der Hunde sowie die Beratung bzw. Betreuung der Teams (Mensch/Hund). Er reglementiert zudem die Ausrüstung sowie die finanziellen Abgeltungen.

3 Organisation

3.1 Grundsatz

Zwecks Erstellung der ständigen Einsatzbereitschaft hält die Kantonspolizei eine genügende Anzahl Hundeteams bereit. Der Diensthund steht im Eigentum des Kantons Bern. Halter des Diensthundes ist der Hundeführer.

3.2 Der Fachbereich Diensthunde

Für die Wahrnehmung der mit dem Diensthundewesen verbundenen Aufgaben ist der Fachbereich Diensthunde zuständig. Dieser ist in der Abteilung Planung und Einsatz dem Bereich Operationen unterstellt. Er wird von einem Fachbereichsleiter geführt. Die Diensthundeführer sind aufgeteilt in die Kategorien Berufs- und Milizhundeführer.

3.3 Unterstellung

Die Berufshundeführer sind dem Fachbereichsleiter Diensthunde unterstellt. In Einsätzen unterstehen sie dem EK-Front, welchem sie auch beratend zur Verfügung stehen. Die Milizhundeführer sind im ordentlichen Polizeidienst eingeteilt. Für die Ausbildung unterstehen sie dem Fachbereichsleiter Diensthunde. Im Einsatz dem eigenen Vorgesetzten oder EK-Front, welchen sie auch beratend zur Verfügung stehen.

4 Aufgaben

4.1 Allgemeines

Die Kantonspolizei setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hundeteams ein. Die Hundeteams werden sowohl zur Erfüllung von sicherheits- und gerichtspolizeilichen Obliegenheiten, als auch für Rettungsaufgaben und die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt.

Der Diensthund kann als Zwangsmittel eingesetzt werden. Im Bereich der Schwerstkriminalität setzt die Kantonspolizei besonders ausgebildete Schutzhunde ein. Die Bestimmungen des Dienstbefehls „Zwangsmittel“ (DBF20009) sind zu beachten.

4.2 Aufgaben der Fachbereichsleitung

Die Fachbereichsleitung Diensthunde

- stellt die ständige Einsatzbereitschaft der erforderlichen Hundeteams sicher
- ist für das Aufbieten der Diensthunde bei planbaren Einsätzen in Absprache mit dem FB Einsatzplanung/OD verantwortlich
- berät das Polizeikommando und die Einsatzleitung in der Vorbereitung und während den Einsätzen
- stellt in Einsätzen die Logistik und Ablösung für die Hundeführer sicher
- organisiert und gewährleistet eine fachspezifische Aus- und Weiterbildung für Hundeteams, Übungsleiter und Schutzdiensthelfer
- führt praxisbezogene Übungen durch

- unterzieht die Hundeteams einem jährlichen Eignungstest und beurteilt deren Einsatztauglichkeit
- vermittelt Informationen und Kenntnisse über die Einsatzmöglichkeiten der Hundeteams, der Eigenschaften der Hunde, deren Anschaffung, Haltung und Pflege auf den Grundlagen wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Prinzipien des Tierschutzes
- bearbeitet die administrativen Belange des Diensthundewesens, führt eine Kontrolle über die Teilnahme der Hundeteams an Ausbildungsveranstaltungen und polizeilichen Einsätzen
- An- und Abmeldung der Diensthundeteams zu Handen Stab/Finanzen.

4.3 Aufgaben der Hundeteams

Die Hundeteams werden eingesetzt

- zum Ausarbeiten von Fährten, bei der Suche nach Personen und Sachen in Gebäuden und im Gelände
- bei Verhaftung gefährlicher Personen
- bei Sicherungs-, Bewachungs- und Überwachungsaufgaben
- für die Begleitung von Transporten
- für den Objektschutz
- bei der Suche nach Betäubungsmitteln
- bei der Suche nach Sprengstoffen
- zur Suche nach Leichen
- bei der Suche nach Brandmitteln

4.4 Öffentlichkeitsarbeiten

Öffentlichkeitsarbeiten, wie Teilnahme an Ferienpässen, Vorführungen an Veranstaltungen, Vorträge über die Arbeit mit Diensthunden etc. sind mit dem Fachbereich Diensthunde abzusprechen.

4.5 Bewachungsaufgaben / Rettungshundeeinsätze

Einsätze mit Diensthunden während der Freizeit für private Bewachungsaufgaben sind nicht erlaubt. Rettungshundeeinsätze für private Institutionen sind mit dem Fachbereich Diensthunde abzusprechen.

5 Der Einsatz

5.1 Verhältnismässigkeit

Beim Einsatz der Hundeteams ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Beim Einsatz gegen Personen hat, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen, ein deutlicher Warnruf voranzugehen. Der durch den Einsatz des Diensthundes verletzte Person ist, wenn die Umstände es nicht ausschliessen, unverzüglich Beistand zu leisten und nötigenfalls ärztliche Hilfe zu verschaffen.

5.2 Zuständigkeit

Es dürfen nur Hundeteams zum Einsatz gelangen, die bei der Kantonspolizei ausgebildet worden sind. Über Ausnahmen entscheiden der Fachbereichsleiter oder der Pikettdienst leistende Hundeführer.

Bei voraussehbaren Einsätzen erfolgt das Aufgebot nach Rücksprache mit dem direkten

Vorgesetzten des Hundeführers durch den Fachbereichsleiter Diensthunde.

Bei nicht voraussehbaren Einsätzen werden die Hundeführer aufgrund eines konkreten Auftrages aufgeboten. Die Hundeteams sind verpflichtet, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich auszurücken.

Bei allfälligen Kollisionen mit anderen Dienstenteilungen (Nachtdienst, Pikett etc.) hat der Diensthundeführer-Einsatz erste Priorität.

Der Fachbereichsleiter oder der Pikettendienst leistende Hundeführer kann für die Leitung des Diensthundeeinsatzes kontaktiert und gegebenenfalls beigezogen werden.

Die Frontabteilungen können die in ihrem Zuständigkeitsbereich stationierten Hundeteams auch direkt einsetzen.

5.3 Bestimmungen für den Einsatz von Schutzhunden mit besonderer Ausbildung

5.3.1 Einsatzgrundsätze

X bildet zusammen mit den Verantwortlichen des Fachbereichs Diensthunde, Schutzhunde aus. Diese speziell ausgebildeten Schutzhunde sind ein Zwangsmittel im Sinne von Art. 132 ff. PolG. Sie werden, wo besonderes Gefahren- und Gewaltpotential vorliegt, als Zugriffshunde eingesetzt.

Der Schutzhund erweitert die taktischen Einsatzmöglichkeiten des X. Mit diesen Hunden verfügt X über ein zusätzliches milderes Mittel vor dem Gebrauch der Schusswaffe. Beim Einsatz der speziell ausgebildeten Schutzhunde ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit stets Rechnung zu tragen.

Diensthunde, welche für diesen Bereich ausgebildet und trainiert werden, dürfen auch im ordentlichen Polizeidienst mitgeführt und eingesetzt werden.

5.3.2 Einsatzführung

X entscheidet über den Beizug und den Einsatz des Schutzhundeteams.

Planbare Einsätze erfolgen nach direkter Absprache zwischen X und dem Fachbereich Diensthunde.

Der Diensthundeführer berät X bezüglich der taktischen Möglichkeiten und Grenzen des Hundeeinsatzes.

X, der Hundeführer und der Hund selber bilden ein Team.

Der Diensthundeführer ist in der Regel dem X unterstellt.

5.3.3 Meldung

Einsätze sind gemäss Dienstbefehl „Zwangsmittel“ (DBF20009) zu melden. Jeder Einsatz ist zusätzlich dem Fachbereichsleiter zu melden.

6 Aus- und Weiterbildung der Hundeteams

6.1 Ausbildungskonzept

Das vom Fachbereichsleiter erstellte und vom Kommandanten genehmigte Ausbildungskonzept bildet die Grundlage zur Ausbildung von Führer und Hund. Verantwortlich für die Umsetzung des Ausbildungskonzeptes ist der Fachbereichsleiter. Ihm steht die nötige Anzahl Übungsleiter zur Verfügung. Die Miliz-Hundeteams werden in regionale Übungsgruppen eingeteilt. Der Besuch der Übungen sowie der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ist obligatorisch. Die

Hundeteams sind verpflichtet, auch ausserhalb der dienstlichen Aus- und Weiterbildung zu trainieren.

Die von externen Hundeführern gestellten Gesuche, die Ausbildung bei der Kantonspolizei Bern absolvieren zu dürfen, können auf Antrag des Chefs Operationen vom Kommandanten bewilligt werden, sofern ein polizeiliches Interesse an deren Ausbildung und die erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten bestehen. Die aus der Ausbildung entstehenden Kosten können von der Kantonspolizei Bern in Rechnung gestellt werden.

6.2 Ausbildung von Schutzhunden mit besonderer Ausbildung

Die Ausbildung von besonders ausgebildeten Schutzhunden erfolgt durch den Fachbereich Diensthunde in enger Zusammenarbeit mit X.

Ausbildung und Training dieser Schutzhunde finden wöchentlich während drei bis vier Stunden statt. In dieser wöchentlichen Ausbildungssequenz ist das Training mit X eingeschlossen.

Die Einsatztaktik X zusammen mit dem Fachbereich Diensthunde.

6.3 Tierschutz

Die Ausbildung, das Training und die Haltung der Hunde sind tierschutzgerecht zu gestalten.

7 Hundeführer

7.1 Rekrutierung

Die Rekrutierung von Junghundeführern erfolgt über eine ordentliche Ausschreibung.

Vor der Zuteilung eines Junghundes wird mit den Interessenten durch den Fachbereich Diensthunde ein Eignungstest durchgeführt.

Die Junghundeausbildung beginnt in der Regel im Frühling.

Miliz-Hundeführer stellen in ihrem Einsatzgebiet Einsätze im Schutzhundebereich sicher. Der Diensthund wird hauptsächlich zum Eigenschutz und zur Prävention, sowie in den Belangen Sicherheit und Schutz für die Frontelemente eingesetzt.

Die Voraussetzungen zur Bildung von Miliz-Hundeteams bzw. zur Verfügung Stellung eines Diensthundes durch den Kanton Bern sind:

- der jeweilige Bedarf der Kantonspolizei an einsatzfähigen Hundeteams;
- die Bereitschaft der Mitarbeitenden der Kantonspolizei, auf freiwilliger Basis einen Diensthund zu halten;
- gute körperliche Verfassung;
- die Zustimmung des Haus- bzw. Wohnungseigentümers;
- die Zusage des Hundeführers und seiner Familie, den anvertrauten Diensthund artgerecht zu halten;
- die Bereitschaft des Hundeführers, den Diensthund bei der täglichen Arbeit einzusetzen und mitzuführen;
- leisten von Pikettdienst;
- eine hohe Verfügbarkeit.

Bei der Rekrutierung als Hundeführer und der Neustationierung wird der Linienvorgesetzte angehört. Die Einsatzmöglichkeit und die Zweckmässigkeit zur Haltung eines Diensthundes müssen am Stationierungsort gegeben sein.

Der definitive Entscheid bleibt beim Kommandanten.

Erweist sich der Hundeführer als unzuverlässig oder ungeeignet, wird ihm der Diensthund in Absprache mit den Vorgesetzten KS 3/4 entzogen.

7.2 Berufs-Hundeführer

Berufshundeführer werden aus den Milizhundeführern rekrutiert. Sie stellen die Logistik, Ausbildung und Diensthundeeinsätze aller Art (Schutz- und Spürhundebereich) für das ganze Kantonsgebiet sicher, mit hoher Präsenz für die Region Bern und angrenzende Gebiete. In der Regel halten sie mindestens zwei Diensthunde, wobei einer einsatzfähig sein muss. Sie werden im Rahmen ihres Pflichtenheftes auch im ordentlichen Polizeidienst eingesetzt.

8 Der Diensthund

8.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Fachbereichsleiter entscheidet über die in Frage kommenden Hunderassen sowie über die Eignung des Diensthundes. Der Fachbereichsleiter befindet über die Auswahl, Anschaffung, Haltung und Ausbildung der Diensthunde.

Mit Diensthunden darf nur ausnahmsweise gezüchtet werden. Die Erlaubnis ist rechtzeitig beim Fachbereichsleiter einzuholen. Dieser formuliert unter Berücksichtigung des Eigentums des Kantons Bern am Hund bzw. an der Hündin und den Welpen die Bedingungen und stellt dem Vorgesetzten KS 3 Antrag.

8.2 Rekrutierung von Schutzhunden mit besonderer Ausbildung

Die Schutzhunde werden durch den Fachbereichsleiter Diensthunde ausgewählt. Die Auswahl und die Anzahl der Hundeteams erfolgt nach Absprache und im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Fachbereichsleiter und X, mit Einverständnis der beiden Vorgesetzten KS 3.

8.3 Einsatztauglichkeit

Im Rahmen von Trainingseinheiten werden die Hunde laufend auf ihre Einsatztauglichkeit hin überprüft. Bei Schutzhunden mit besonderer Ausbildung erfolgt die Überprüfung gemeinsam durch den Fachbereichsleiter und das X.

Erfüllt ein Hund die Voraussetzungen und Bedingungen nicht mehr, so scheidet er aus dem Polizeidienst aus. Der Vorgesetzte KS 3 verfügt auf Antrag des Fachbereichsleiters über die weitere Verwendung des Diensthundes.

8.4 Ausscheiden des Hundeführers aus dem Dienst der Kantonspolizei

Scheidet der Hundeführer aus dem Dienst der Kantonspolizei Bern aus oder wechselt in eine Abteilung, wo er den Diensthund nicht mehr einsetzen kann, verfügt der Vorgesetzte KS 3 auf Antrag des Fachbereichsleiters über die weitere Verwendung des Diensthundes.

8.5 Ablösesumme bei Überlassen des Diensthundes

Wird der Diensthund dem Mitarbeiter zu Eigentum überlassen, so hat der Mitarbeiter den Kanton Bern für den Hund zu entschädigen. Der Fachbereichsleiter stellt einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstweg an das Polizeikommando.

8.6 Kauf Diensthund

Kategorie A

Der Hundeführer kündigt seine Stelle oder wechselt innerhalb der Kantonspolizei in eine Abteilung, wo der Diensthund nicht mehr eingesetzt werden kann. Der einsatzfähige Diensthund kann ihm zu nachgenannten Bedingungen überlassen werden:

- | | |
|--|-------------|
| o Der Hundeführer entschädigt den Staat für den Hund mit (Hund hat 5. Lebensjahr noch nicht erreicht) | Fr. 1500.00 |
| o Der Hundeführer entschädigt den Staat für den Hund mit (Hund hat 7. Lebensjahr noch nicht erreicht). | Fr. 750.00 |
| o Der Hundeführer entschädigt den Staat für den Hund mit (Hund hat das 7. Lebensjahr erreicht) | Fr. 50.00 |

Kategorie B

Der Diensthund scheidet wegen massiven, gesundheitlichen Mängeln aus dem Dienst aus.

- | | |
|--|-----------|
| o Der Hundeführer entschädigt den Staat für den Hund mit | Fr. 50.00 |
|--|-----------|

Kategorie C

Der Diensthund scheidet wegen Nichteignung und wegen Wesensmängeln aus dem Dienst aus.

- | | |
|--|-----------|
| o Der Hundeführer entschädigt den Staat für den Hund mit | Fr. 50.00 |
|--|-----------|

Für den Erwerb des Diensthundes wird ein Kaufvertrag abgeschlossen. Dieser wird durch den C Operationen und den Käufer unterzeichnet.

8.7 Ausscheiden des Diensthundes aus dem Dienst der Kantonspolizei

Wird der Diensthund altersbedingt vom Einsatz abgemeldet, kann er dem Hundeführer unentgeltlich überlassen werden. Der Fachbereichsleiter Diensthunde entscheidet über die Dauer der Einsatzfähigkeit des Diensthundes.

9 Haftpflicht

Der Kanton haftet gemäss Art. 177ff. i.V.m. Art. 47 ff. Personalgesetz für Schäden, den die Hundeführer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten gegenüber widerrechtlich zufügen. Darunter fällt auch die Schadenzufügung im Rahmen des Ausbildungsdienstes. Schäden, die ausserhalb der dienstlichen Tätigkeit Dritten zugefügt werden, unterstehen der Tierhalterhaftpflicht nach Art. 56 OR und sind vom Hundeführer zu tragen. Der Hundeführer oder die Hundeführerin muss sich gegen diese Schäden versichern.

10 Finanzielles

10.1 Einmalige Anschaffungsinvestitionen durch die Kantonspolizei

- Kaufpreis Hund
- Zusatzausrüstung Hundeführer gemäss Ausrüstungstabelle Uniform
- Grundausrüstung für die Ausbildung und den Einsatz eines Diensthundes

10.2 Monatliche Pauschalentschädigung

Für die Haltung eines Diensthundes wird eine monatliche Pauschalentschädigung ausgerichtet. Diese Abgeltung beinhaltet folgende Leistungen des Diensthundeführers:

1. Futtergeld
2. Impfungen und Prophylaxe
3. Tierhaltung (Betreuung, Pflege, Unterbringung während den Ferien etc.)

4. Unterbringung (Anteil privater Hundezwinger und Transportboxe für PW)
5. Minderwert PW bei Wiederverkauf
6. Ausbildungsmaterial
7. Anteil an Privathaftpflichtversicherung und Hundesteuer

Für die im Dienst altersbedingt nicht mehr einsatzfähigen Diensthunde wird weiter eine reduzierte Pauschalentschädigung ausbezahlt. Die geltenden Entschädigungsansätze gemäss Anhang 1 werden auf Antrag des Fachbereichsleiters Diensthunde durch den Vorgesetzten KS 3 festgelegt. Ab Pensionierung des Diensthundes werden Nutzen und Gefahr gemäss Vertrag an den Hundeführer übertragen.

Die Pauschalentschädigung wird unabhängig vom Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Dieselbe Regelung gilt auch für die monatliche Pauschalentschädigung für pensionierte Diensthunde.

10.3 Spesenentschädigungen und Zulagen für Miliz-Hundeführer

Für die während des Dienstes durchgeführte Ausbildung gemäss Ausbildungskonzept und für die jeweiligen Einsätze gelten die ordentlichen Entschädigungsansätze gemäss DBF10008.

Die Hundeführer stellen ihr privates Motorfahrzeug gemäss Ziff. 4.5 des DBF10008 zur Verfügung. Die Kosten für Fahrten zu offiziellen Diensthundeübungen und an die Einsatzorte bei Diensthundeeinsätzen, inkl. Kosten für den Arbeitsweg während dem Pikettdienst als Diensthundeführer werden gemäss Ziff. 4.6 des DBF10008 vergütet.

Der ordentliche Arbeitsweg ist nicht entschädigungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des C Operationen der Kommandant.

10.4 Spesenentschädigungen und Zulagen für Berufs-Hundeführer

Für die während des Dienstes durchgeführte Ausbildung und Einsätze gelten die ordentlichen Entschädigungsansätze gemäss DBF10008. Über die Verwendung der Dienstfahrzeuge des Fachbereichs Diensthunde entscheidet der Fachbereichsleiter in Absprache mit dem Vorgesetzten KS 3.

10.5 Tierarztkosten

Tierarztkosten, mit Ausnahme der jährlichen Impfungen und Wurmprophylaxe, werden vom Kanton als Eigentümer des Diensthundes übernommen. Ausgenommen in Notfällen hat sich der Hundeführer vor tierärztlichen Behandlungen mit dem Fachbereichsleiter abzusprechen.

10.6 Abrechnung

Die Pauschalentschädigung wird mit dem Lohn ausbezahlt. Die Spesenentschädigungen und Zulagen werden gemäss Dienstbefehl 10008 ausgerichtet. Die Abrechnung für Einsätze wird durch den zuständigen Vorgesetzten und für Ausbildungsveranstaltungen durch den Fachbereichsleiter visiert.

11 Inkrafttreten

Dieser Dienstbefehl tritt sofort in Kraft und ersetzt den bisherigen DBF20012 vom 01. August 2009.

4. Unterbringung (Anteil privater Hundezwinger und Transportboxe für PW)
5. Minderwert PW bei Wiederverkauf
6. Ausbildungsmaterial
7. Anteil an Privathaftpflichtversicherung und Hundesteuer

Für die im Dienst altersbedingt nicht mehr einsatzfähigen Diensthunde wird weiter eine reduzierte Pauschalentschädigung ausbezahlt. Die geltenden Entschädigungsansätze gemäss Anhang 1 werden auf Antrag des Fachbereichsleiters Diensthunde durch den Vorgesetzten KS 3 festgelegt. Ab Pensionierung des Diensthundes werden Nutzen und Gefahr gemäss Vertrag an den Hundeführer übertragen.

Die Pauschalentschädigung wird unabhängig vom Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Dieselbe Regelung gilt auch für die monatliche Pauschalentschädigung für pensionierte Diensthunde.

10.3 Spesenentschädigungen und Zulagen für Miliz-Hundeführer

Für die während des Dienstes durchgeführte Ausbildung gemäss Ausbildungskonzept und für die jeweiligen Einsätze gelten die ordentlichen Entschädigungsansätze gemäss DBF10008.

Die Hundeführer stellen ihr privates Motorfahrzeug gemäss Ziff. 4.5 des DBF10008 zur Verfügung. Die Kosten für Fahrten zu offiziellen Diensthundeübungen und an die Einsatzorte bei Diensthundeinsätzen, inkl. Kosten für den Arbeitsweg während dem Pikettdienst als Diensthundeführer werden gemäss Ziff. 4.6 des DBF10008 vergütet.

Der ordentliche Arbeitsweg ist nicht entschädigungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des C Operationen der Kommandant.

10.4 Spesenentschädigungen und Zulagen für Berufs-Hundeführer

Für die während des Dienstes durchgeführte Ausbildung und Einsätze gelten die ordentlichen Entschädigungsansätze gemäss DBF10008. Über die Verwendung der Dienstfahrzeuge des Fachbereichs Diensthunde entscheidet der Fachbereichsleiter in Absprache mit dem Vorgesetzten KS 3.

10.5 Tierarztkosten

Tierarztkosten, mit Ausnahme der jährlichen Impfungen und Wurmprophylaxe, werden vom Kanton als Eigentümer des Diensthundes übernommen. Ausgenommen in Notfällen hat sich der Hundeführer vor tierärztlichen Behandlungen mit dem Fachbereichsleiter abzusprechen.

10.6 Abrechnung

Die Pauschalentschädigung wird mit dem Lohn ausbezahlt. Die Spesenentschädigungen und Zulagen werden gemäss Dienstbefehl 10008 ausgerichtet. Die Abrechnung für Einsätze wird durch den zuständigen Vorgesetzten und für Ausbildungsveranstaltungen durch den Fachbereichsleiter visiert.

11 Inkrafttreten

Dieser Dienstbefehl tritt sofort in Kraft und ersetzt den bisherigen DBF20012 vom 01. August 2009.

Anhang 1: Finanzielle Abgeltung

Die monatliche Pauschalentschädigung gemäss Ziff. 10.2 dieses Dienstbefehls setzt sich wie folgt zusammen:

1. Futtergeld	Fr. 100.00
2. Haftpflichtversicherung / Hundesteuer	Fr. 20.00
3. Ausrüstung:	
- Hundezwinger (Amortisation 10 Jahre)	Fr. 22.00
- Transportboxe (Amortisation 10 Jahre)	Fr. 8.00
- Minderwert PW bei Verkauf nach 5 Jahren	Fr. 25.00
- div. Ausbildungshilfsmittel	Fr. 20.00
4. Bereitschaft zur Haltung des Hundes:	
- Betreuung, Pflege, Impfungen und Prophylaxe	Fr. 30.00
- Ausserdienstliche Ausbildung (Fr. 5.00 pro Std. x 8 Std. p.M.)	Fr. 40.00
- Ferienpension (14 Tage pro Jahr)	Fr. 35.00
= Total monatliche Pauschalentschädigung	Fr. 300.00

=====

5. Pauschalentschädigung für altersbedingt nicht mehr einsatzfähige Diensthunde (Hund ist nicht mehr im Dienst): Entschädigungsberechtigt bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder bis zum Ableben des Hundes.

Futtergeld	Fr. 100.00
------------	------------

= Total monatliche Pauschalentschädigung für pensionierte Diensthunde

Fr. 100.00

=====

Anhang 2:

Grundausrüstung für die Ausbildung und den Einsatz eines Diensthundes (Einmalige Anschaffung)

Die Grundausrüstung setzt sich wie folgt zusammen:

- Fährtenleine 6 m
- Hetzleine 2 m
- Schabracke für Revierarbeit
- Einsatzhalsband
- Gitter-Beisskorb
- Beisswurst
- Motivationsgegenstand